

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenberg mit Sachsenburg

### und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

Nr. 93.

Mittwoch, den 21. November.

1860.

## V e r f ü g u n g

an die Gemeindevorstände in den Ortschaften des Amtsbezirks

Vor der Königl. Rekrutirungs-Commission haben sich

den sechsten December 1860,

früh 9 Uhr,

aus den Ortschaften des unterzeichneten Gerichtsamtes die Militärpflichtigen aus dem Geburtsjahre 1840 und Diejenigen aus frühern Jahren, welche ihrer Militärpflicht noch nicht Genüge geleistet haben, sowie die bei frühern Aushebungen wegen Berufsbildung oder zeitlicher Untauglichkeit, ingleichen die wegen unzureichender Körperlänge zurückgestellten Mannschaften

in dem Suboldischen Gasthose zu Frankenberg

zu stellen.

Als Reclamationstermin, der als Schlusszeit für alle Reclamationsverhandlungen zu betrachten ist, wird

Sonnabend, der 22. December 1860,

von Vormittags 9 Uhr an,

festgesetzt und als Ort der Abhaltung das Gasthaus zur Linde in Chemnitz bestimmt.

Bis zu und mit diesem Termine und zwar in letzterem bis Mittags 12 Uhr sind alle Reclamationen, bei Verlust des Anspruchs auf etwaige Befreiung, bei der Bezirksaushebungscommission zu bewirken und anzubringen.

Im Reclamationstermine selbst aber hat jeder Reclamant vor der Aushebungscommission zu Anheftung der von derselben auf die angebrachte Reclamation ertheilten Entscheidung in Person sich einzufinden und bei seinem Richterscheinen zu warten, daß die ihn betreffende Entscheidung Nachmittags 5 Uhr desselben Tages als bekannt gemacht werde angesehen werden.

Die Gemeindevorstände werden nun angewiesen, den gestellungspflichtigen Mannschaften die Gestellungszeit und den Ort gehörig bekannt zu machen und sie zugleich auf den Reclamationstag und die diesfalligen Bestimmungen hinzuweisen.

Im Uebrigen hat die Bestellung an dem ersterwähnten Tage in der zeitlich üblichen Weise zu erfolgen.

Frankenberg, am 13. November 1860.

Das Königl. Gerichtsamts daselbst.

Senfel.

Krüger.

## Bekanntmachung

für das Dorf Merzdorf.

Zu Regelung des Gemeinde- und Armenwesens zu Merzdorf ist auf Grund der mit dem hiesigen